

Beförderungen von Leichen und Totgeburten über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland sind nach § 17 des Bestattungsgesetzes NRW nur mit einem Leichenpass zulässig, der von der örtlichen Ordnungsbehörde des Sterbeortes ausgestellt wird.

Für die Ausstellung des Leichenpasses sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Sterbeurkunde oder Bescheinigung des Standesbeamten über die Eintragung des Sterbefalls oder Genehmigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes,
- **Bescheinigung über die Durchführung einer zweiten Leichenschau.**

Zweite Leichenschau

Ein Leichenpass darf nur ausgestellt werden, wenn eine von der für den **Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde** veranlasste weitere ärztliche Leichenschau vorgenommen wird und mit einer Bescheinigung bestätigt worden ist, dass kein Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod besteht.

Für die Leichenschau wird eine Gebühr von 35 Euro erhoben.

Hat der oder die Verstorbene bei Eintritt des Todes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht, dass zum Zeitpunkt des Todes eine solche bestanden hat, so ist eine Bescheinigung der Unteren Gesundheitsbehörde mitzuführen, wonach gegen die Beförderung der Leiche keine Bedenken bestehen.